

Anfrage über fragdenstaat zum Thema „Rundfunkbeitrag / Botschaft / Diplomaten“

16. Februar 2018: Antrag nach LTranspG [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag § 2 Rundfunkbeitrag im privaten Bereich ist folgende Zeile enthalten "(4) Ein Rundfunkbeitrag ist nicht zu entrichten von Beitragsschuldern, die aufgrund Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen."

Alle Gerichte inkl. Bundesverwaltungsgericht haben bisher geurteilt, dass Rundfunkbeitrag keine Steuer ist und eine Zahlung für die Möglichkeit, deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu konsumieren, darstellt.

Andererseits werden Botschaften/ Diplomaten nach Gesetz vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen von Steuern befreit.

Bitte schicken Sie mir Informationen, warum Rundfunkbeitrag ausdrücklich als Steuer bei Botschaften / Diplomaten angesehen wird.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind. Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

5. März 2018: Antwort der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte(r) 

§ 2 Absatz 4 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Absatz 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Gegenüber Personen, die unter diese Regelung fallen, kann die Beitragspflicht nicht zwangsweise durchgesetzt werden.

Diese Begründung finden Sie im Internet unter <https://www.rlp.de/fr/landesregierung/staatskanzlei/medienpolitik> sowie in dieser Datei https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/Begruendung_15_RAESTV-endg1-Fassung_RLP.pdf.

Gerne können Sie sich auch an den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.